

Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Gnarrenburg vom 08. Mai 1985

Aufgrund § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17.11.1981 in Verbindung mit den §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 18.03.1985 für das Gebiet der Gemeinde Gnarrenburg folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Jeder Eigentümer eines Gebäudes in der Gemeinde Gnarrenburg ist verpflichtet, die ihm durch die Gemeinde Gnarrenburg zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Dabei sind wetterbeständige und nicht veränderbare Ziffern bzw. Buchstaben zu verwenden. Die Nummernschilder sind von den Hauseigentümern auf eigene Kosten zu beschaffen. Das gilt auch für den Fall, dass neu nummeriert wird. Die Anbringung der Hausnummern hat innerhalb eines Monats nach Zuteilung durch die Gemeinde Gnarrenburg zu erfolgen.

§ 2

1. Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür angebracht werden; jedoch nicht innerhalb einer eventuell vorhandenen Türnische.
2. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen.
3. Erstreckt sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, so kann die Hausnummer auch an den Pfosten eines Zaunes oder der Mauer des Vorgartens angebracht werden.
4. Die Hausnummer muss von der Straße aus lesbar sein.

§ 3

1. Der Gebäudeeigentümer oder –besitzer hat dafür zu sorgen, dass das Erkennen des Nummernschildes von der Straße her nicht durch Bewuchs oder Vorbauten beeinträchtigt wird.
2. Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand gehalten werden und sind, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, auf Verlangen der Gemeinde zu erneuern.

§ 4

Die Gebäude dürfen nur mit Nummern versehen werden, die eine Ziffernhöhe von 10 cm nicht unterschreiten.

§ 5

Ordnungswidrig handelt gemäß § 37 Abs. 1 SOG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 37 Abs. 2 SOG mit einer Geldbuße bis zu **511,29 Euro** geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg in Kraft.

Gnarrenburg, den 08. Mai 1985

gez. Otte
Bürgermeister

Gemeinde Gnarrenburg

gez. Donat
Gemeindedirektor